

Rechtsgutachten

zur Zulässigkeit der Entnahme von Wölfen im
Wolfsgebiet Schermbeck nach den aktuellen
Rissereignissen

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Land-
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen

Erstattet durch:

Prof. Dr. Alexander Schink
Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.

Julian Ley
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bonn, im November 2021

Berlin Leipziger Platz 3 · 10117 Berlin · berlin@redeker.de

Bonn Willy-Brandt-Allee 11 · 53113 Bonn · bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenberg · 1000 Brüssel · bruessel@redeker.de

Leipzig Stentzlers Hof · Petersstraße 39-41 · 04107 Leipzig · leipzig@redeker.de

London 4 More London Riverside · London, SE1 2AU · london@redeker.de

München Maffeistraße 4 · 80333 München · muenchen@redeker.de

www.redeker.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Sachverhalt	3
I. Ausweisung des Wolfsgebietes Schermbeck.....	3
II. Wolfsrisse im Wolfsgebiet	3
1. Riss eines Ponys am 11.10.2021	4
2. Riss eines Ponys am 20.10.2021	5
3. Verletzung eines Ponys am 21.10.2021	5
4. Riss eines Ponys am 22.10.2021	6
5. Riss eines Schafes am 29.10.2021	6
6. Riss eines Ponys am 02.11.2021	6
III. Förderfähig von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe	6
IV. Prämisse zur weiteren Prüfung	7
B. Zusammenfassung der Ergebnisse	7
C. Rechtsgutachten	9
I. Rechtlicher Rahmen.....	9
II. Zulässigkeit einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	11
1. Antragserfordernis?.....	11
2. Abwendung ernster Schäden im Bereich der Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft	11
III. Hilfsweise: Alternativenprüfung	22
IV. Weiter hilfsweise: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes	29
V. Zwischenergebnis	31
VI. Hilfsweise: Verfahren gem. § 45a Abs. 2 BNatSchG.....	31
VII. Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG	34

A. Sachverhalt

I. Ausweisung des Wolfsgebietes Schermbeck

Das Umweltministerium NRW hat mit Wirkung zum 01.10.2018 mit dem „Wolfsgebiet Schermbeck“ erstmals ein "Wolfsgebiet" in Nordrhein-Westfalen ausgewiesen. Zugleich wurde im Umfeld des Wolfsgebietes mit Wirkung zum 20.12.2018 eine „Pufferzone um das Wolfsgebiet“ eingerichtet.¹ Ein Wolfsgebiet wird bei einer festen Ansiedlung von Wölfen ausgewiesen, das heißt wenn ein Wolf über die Dauer von einem halben Jahr mehrfach in einem Gebiet nachgewiesen werden kann.

Das "Wolfsgebiet Schermbeck" mit umliegender Pufferzone umfasst einen bedeutenden Anteil des Naturparks Hohe Mark mit seinen ausgedehnten Wäldern und angrenzenden Kulturlandschaften. Nach Westen hin erstreckt sich das Wolfsgebiet bis zum Rhein, im Süden bis zur A2. Die aktuellen Wolfsnachweise liegen überwiegend inmitten dieses Gebietes mit einem Schwerpunkt in Bottrop, Dinslaken, Hünxe und Schermbeck.

Das "Wolfsgebiet Schermbeck" dehnt sich aus über eine Fläche von 957 km², die umliegende „Pufferzone um das Wolfsgebiet“ umfasst eine Fläche von 2.805 km².

Die Wölfin, die sich zunächst im Gebiet angesiedelt hat, trägt die Bezeichnung GW954f und wird im Volksmund Gloria genannt. Zu ihr gesellte sich 2020 ein Rüde aus dem gleichen Herkunftsrudel bei Schneverdingen in Niedersachsen. Nach den bundesweit geltenden Monitoringstandards wird das Wolfsvorkommen im Territorium Schermbeck seit Ende 2020 „als Rudel mit einem bestätigten Welpen“ geführt. 2021 sind vier weitere Welpen hinzugekommen.

II. Wolfsrisse im Wolfsgebiet

Mit der Ansiedlung des Wolfes kam es zu Nutzierrissen im betroffenen Territorium, zu denen sich Folgendes festhalten lässt:

¹ Hierzu näher <https://wolf.nrw/wolf/de/management/schermbeck>

Nutztierrisse	2018	2019	2020	2021 (bislang)
Anzahl	18	18	20	17
Getötete Tiere	47	39	25	32
Grundschutz vorhanden	3	9	3	2
Empfohlener Schutz vorhanden	0	2	2	0

Die in den Jahren 2018 und 2019 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) jeweils 18 dokumentieren Übergriffe auf Nutztiere werden durch das Land NRW der Wölfin Gloria zugeordnet. Im Jahr 2018 wurden dabei ausweislich der beim LANUV geführten Tabelle „Nutztierrisse“ (mit Stand 4. November 2021) insgesamt 47 Nutztiere getötet, im Jahr 2019 waren es 39 Nutztiere.

Im Jahr 2020 wurden weitere 20 Übergriffe registriert, von denen 15 ausweislich der beim LANUV geführten Tabelle eindeutig der Wölfin Gloria zugeordnet werden konnten. Bei diesen 15 Übergriffen waren insgesamt 20 getötete Nutztiere (16 Schafe und 3mal Damwild) zu verzeichnen. Bei fünf Angriffen mit nicht eindeutiger Zuordnung wurden weitere fünf Nutztiere getötet.

Im Oktober 2020 kam es erstmals zum Riss eines Pferdes, im Januar 2021 folgte ein weiterer Vorfall, bei dem ein Pferd getötet wurde. Eine eindeutige genetische Zuordnung zu einem einzelnen Wolf konnte nicht erfolgen, allerdings wurde in beiden Fällen bei der genetischen Untersuchung der Haplotyp HW02 festgestellt. Seit dem 11.10.2021 ist es im Wolfsgebiet in kurzer Zeit wiederholt zu Rissen von Pferden sowie eines Schafes gekommen.

1. Riss eines Ponys am 11.10.2021

Am 11.10.2021 wurde ein allein auf einer Weide gehaltenes Kleinpferd/Pony durch einen Wolf gerissen. Das Kleinpferd war geschützt durch einen einfachen Weidezaun

(Knotenglehtdraht und Holzlaten ohne Strom), der Pferde zwar am Ausbrechen hindert, Raubtiere wie den Wolf aber nicht am Eindringen. Beschädigte Stellen waren durch Stacheldraht geflickt, ein Untergrabeschutz war nicht vorhanden. Vielmehr konnte ein Wolf einfach unter dem Zaun hindurchlaufen.

Das 20 Jahre alte Pony mit einem Stockmaß von 1,30 Meter wurde als Hobby gehalten. Zudem wurde es zur Therapie für die an einen Rollstuhl gebundene Tochter der Halter genutzt. Das Kind hat das Pferd gestreichelt und gefüttert, jedoch nicht geritten.

Wenngleich genetisch geklärt ist, dass ein Wolf am Riss beteiligt war, konnte keine eindeutige genetische Zuordnung zu einem bestimmten Tier erfolgen. Lediglich der Haplotyp HW 02 konnte hier bislang festgestellt werden. Grund für die nicht mögliche Zuordnung zu einem Einzeltier ist vermutlich, dass mehrere Wölfe an dem gerissenen Pony gefressen haben. Eine Beteiligung des Rudels Schermbeck steht nach Einschätzung des LANUV NRW außer Frage, die festgestellten Allele passen zum Rudel Schermbeck.

2. Riss eines Ponys am 20.10.2021

Der nächste Riss eines Ponys erfolgte am 20.10.2021. Das Pony (Mini-Shetlandpony, 15 Jahre alt) wurde mit 2 weiteren Pferden gemeinsam auf einer Weide gehalten. Eingezäunt waren die Pferde mit einem Festzaun (Knotenglehtdraht und Holzlaten ohne Strom,), der viele beschädigte Stellen und keinen Untergrabeschutz aufwies.

Das gerissene Pony wurde zunächst nicht entfernt, sondern mit einer Plane abgedeckt und vor Ort belassen (auch während der darauffolgenden Nacht).

Die genetische Aufklärung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen.

3. Verletzung eines Ponys am 21.10.2021

Auf derselben Weide kam es in der Folgenacht am 21.10.2021 zu einer weiteren Attacke. Das größere der auf der Weide des Ereignisses vom 20.10.2021 verbliebenen Ponys wurde angegriffen und am Morgen verletzt aufgefunden; die Ermittlungen dazu, ob es sich um eine Wolfattacke handelt, sind noch nicht abgeschlossen.

4. Riss eines Ponys am 22.10.2021

Am 22.10.2021 wurde ein Shetlandpony gerissen (22 Jahre alt, Stockmaß 100 cm), das zusammen mit zwei weiteren Shetland-Ponys und zwei weiteren (größeren) Ponys gehalten wurde.

Eingezäunt waren die Ponys mit einem Festzaun aus Holz; dabei handelte es sich um einen ortsüblichen Pferdezaun, der innerhalb der Weide zum Management der Pferde stromführende Litzen besitzt, aber keine wolfsabweisende Wirkung hat. Ein Untergrabschutz, war ebenfalls nicht vorhanden.

Die genetischen Untersuchungen zum Rissereignis sind bislang noch nicht abgeschlossen.

5. Riss eines Schafes am 29.10.2021

Ein weiterer Riss eines Schafes erfolgte am 29.10.2021. Derzeit laufen hier die Untersuchungen zum Nachweis der Verantwortlichkeit. Betroffen war der Schafhalter, der 2021 erfolglos eine Abschussgenehmigung für die Gloria gerichtlich erstreiten wollte.

6. Riss eines Ponys am 02.11.2021

Am 02.11.2021 wurde ein weiteres Pony gerissen. Die Untersuchungen hierzu dauern aktuell noch an. Insbesondere sind die genetischen Untersuchungen zum Rissereignis bislang noch nicht erfolgt. Die Zäunung bestand aus einem Maschendrahtzaun ohne Strom (80-95cm), ergänzt durch einen Litzenzaun (2 Litzen innen auf ca. 30 und 70 cm) aus Kunststoff. Ein Untergrabschutz war nicht vorhanden. Der Maschendraht hängt teilweise auf 70 cm Höhe durch. Stellenweise ist er unten auf >25cm Höhe aufgebogen. Die Litzen befinden sich nicht in einem funktionsfähigen Zustand und sind teilweise abgerissen.

III. Förderfähig von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe

Die Förderrichtlinie Wolf des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2017, geändert durch die Erlasse vom 6. März 2019 sowie vom 17. März 2020 sieht aktuell Billigkeitszahlungen für durch Wolfsrisse betroffene Nutztierhalter sowie Zuwendun-

gen für Belastungen durch Präventionsmaßnahmen vor. Grundsätzlich sind nur Präventionsmaßnahmen bei Schafen, Ziegen und Gehegewild in Wolfsgebieten, Wolfsverdachtsgebieten oder Pufferzonen um Wolfsgebiete förderfähig. Die Förderrichtlinie ermöglicht jedoch bei Bedarf die Förderung auf weitere Tierarten auszudehnen. Die Entscheidung hierzu liegt beim Umweltministerium NRW.

IV. Prämisse zur weiteren Prüfung

Es wird für die weitere Prüfung unterstellt, dass genetische Untersuchungen belegen, dass die unter 2. bis 5. dargestellten Risse dem Wolfsrudel Schermbeck zuzuordnen sind, was nach derzeitigem Erkenntnisstand wahrscheinlich ist.

B.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Entnahme von Wölfen sind in § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45a Abs. 2 BNatSchG geregelt. Für die Prüfung in Betracht zu ziehen ist in erster Linie § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach ist eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall zulässig zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Gem. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG können ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch dann drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Weiter verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass schonendere Alternativen nicht vorhanden sind. Gibt es diese und können die Ziele, die mit der Entnahme des Wolfs verfolgt werden, mit einer Alternative – ggf. mit Abstrichen – erreicht werden, muss diese gewählt werden.

Der Erhaltungszustand der Art darf gem. § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG zudem nicht verschlechtert werden.

2. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht nur auf Antrag gewährt werden. Vielmehr ist die Erteilung einer Ausnahme auch von Amts wegen zulässig.

3. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nicht vor. Zwar sind in der Vergangenheit durch die Wölfe im Raum Schermbeck ernste wirtschaftliche Schäden verursacht worden. Maßgebend ist jedoch, ob die Prognose gerechtfertigt ist, dass zukünftig ernste wirtschaftliche Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren zu erwarten sind. Davon kann nicht ausgegangen werden:
- Voraussetzung wäre nach der einschlägigen Rechtsprechung, dass erwartet werden kann, dass die Wölfe empfohlene und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwinden werden. Die Nutztierrisse durch Wölfe haben in der Vergangenheit ganz überwiegend Fälle betroffen, in denen solche Herdenschutzmaßnahmen nicht vorhanden waren. Lediglich in vier Fällen gab es diese. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen diesen vier Vorfällen ist jedoch nicht gegeben.
 - Die vier Ponyrisse und der weitere Angriff auf ein Pony seit dem 10. Oktober 2021 können zwar grundsätzlich in die Gefahrenprognose mit einbezogen werden. Problematisch ist bereits, dass in diesen Fällen keine Herdenschutzmaßnahmen vorhanden waren, die nach § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG als Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit von Rissen aus hobbymäßig gehaltenen Weidetieren genannt werden. Entscheidend ist jedoch, ob wegen der Ponyrisse die Prognose gerechtfertigt ist, dass die Wölfe landwirtschaftliche Nutztiere trotz zumutbarer und empfohlener Herdenschutzmaßnahmen reißen werden. Das ist hier nicht der Fall, denn durch Herdenschutzmaßnahmen nicht geschützte Ponys gehören zum herkömmlichen Beuteschema von Wölfen. Zudem wäre Voraussetzung für eine solche Prognose, dass empfohlene und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen auch bei den Rissen der Ponys durch die Wölfe überwunden wurden.
4. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, wäre eine Entnahme nicht gerechtfertigt. Denn empfohlene und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen in Form von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden würden eine zumutbare Alternative darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es einen absoluten Schutz vor Wolfsrissen nicht geben kann und die Entnahme des gesamten Wolfsrudels insbesondere vor dem Hintergrund des § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG, der nur eine sukzessive Entnahme zulässt, unverhältnismäßig wäre.

C. Rechtsgutachten

I. Rechtlicher Rahmen

Als geschützte Art gem. Anhang IV der FFH- und Vogelschutzrichtlinie² unterliegt der Wolf dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hiervon kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45 a Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Die Regelung in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt dabei die bedeutendste Ausnahmebestimmung dar. Hiernach kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG machen. Die Bestimmung fußt auf den artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Vor dem Hintergrund des EU-Rechts ist der Ausnahmetatbestand eng auszulegen.³

Zugelassen werden kann eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abweichung im Einzelfall zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Weitere Voraussetzung ist, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Ergänzt wird die Regelung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG durch § 45a BNatSchG. Diese Bestimmung konkretisiert den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG und soll die Entnahme von Wölfen zur Vorbeugung weiterer Nutztierrisse erleichtern.⁴ § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG ermöglicht über den Abschuss von Einzeltieren hinaus in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit festgestellten Nutztierissen bis um Ausbleiben der Risse auch den sukzessiven Abschuss von Wölfen bis hin zur Entnahme des gesamten Rudels.⁵ Hiermit wird abgewichen von der

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EU-L 206, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, ABl. EUL 363, S. 368 – RL. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EUL 103, S. 1, neu gefasst, durch RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009, ABl. EUL 20, S. 7.

³ So: EUGH, Urt. v. 10.05.2007 – C 508/04 –, Rn. 110 – Kommission/Österreich.

⁴ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 a Rn. 4.

⁵ So amtl. Begründung BT-Drs. 18/10899, S. 10.

nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich geltenden Voraussetzung, dass der eingetretene oder drohende Schaden grundsätzlich konkret einem Tier zugeordnet werden muss, da nur dann von der Geeignetheit der Maßnahme zur Abwehr eines Schadens ausgegangen werden kann.⁶ Ziel der Regelung in § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist es, § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht leerlaufen zu lassen, weil nicht immer festgestellt werden kann, welches Tier den Schaden an Nutztieren tatsächlich verursacht hat.⁷ Letztlich geht es bei der in § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG getroffenen Regelung deshalb nicht um die Frage der Geeignetheit einer Lösung, sondern um die Verfügbarkeit weniger beeinträchtigender Alternativen.⁸

Gem. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG können ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch dann drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Auch diese Regelung konkretisiert die Anforderungen aus § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Begriff des „drohenden“ wirtschaftlichen Schadens wird hierdurch näher erläutert. Hiermit wird nicht etwa die Ausnahmemöglichkeit nicht wirtschaftlicher Schäden begründet, sondern schon dem Wortlaut nach lediglich klargestellt, dass auch aus solchen Rissen die Schlussfolgerung auf drohende ernste wirtschaftliche Schäden gezogen werden kann.⁹ Aus § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG lässt sich folgern, dass ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch dann „drohen“, wenn nicht nur Nutztiere, sondern auch Tiere, die aus Freizeitinteressen oder als Hobby gehalten werden, von Wölfen gerissen werden. Denn dann droht die Gefahr, dass auch Nutztiere von Wölfen getötet werden.¹⁰

Neben dem Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG können auch die weiteren Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zur Anwendung kommen. Gerechtfertigt sein kann eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

⁶ Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 45 a BNatSchG Rn. 5; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2021, § 45 a Rn. 5.

⁷ Lau, a.a.O.

⁸ BT-Drs. 18/10899, S. 10.

⁹ BT-Drs., 19/16148 S. 9, Lau .a.a.O.

¹⁰ OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, juris Rn. 28; VG Düsseldorf, Urt. v. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRS 2021, 11626; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2021, § 45 a Rn. 6.

(§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Auf die beiden zuletzt genannten Ausnahmetatbestände findet § 45a Abs. 2 BNatSchG keine Anwendung.

II. Zulässigkeit einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG

1. Antragserfordernis?

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG nicht von Amts wegen angewendet werden könnten. Vielmehr handele es sich um ein Antragsverfahren im Sinne des § 22 S. 2 Nr. 2 VwVfG. Antragsbefugt sei dabei nur, wer mit Blick auf den die Ausnahme erfordernden Verbotstatbestand als Störer in Betracht komme.¹¹ Dem ist nicht zu folgen.¹² Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Regelung. Dort ist ein Antragserfordernis nicht erwähnt. Vielmehr wird nach der Regelung der zuständigen Behörde ganz allgemein die Befugnis eingeräumt, von den Verboten des § 45 Abs. 1 BNatSchG unter den in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Voraussetzungen Ausnahmen zu machen.

2. Abwendung ernster Schäden im Bereich der Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft

Erste Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, dass hiermit der Zweck verfolgt wird, ernste land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden abzuwehren. Gemeint in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind lediglich physische Schäden an Sachgütern und Eigentum.¹³ Dass nicht von einem rein wirtschaftlich-monetären Schadensbegriff auszugehen ist, ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 S. 2 lit. b FFH-RL. Danach können Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum zugelassen

¹¹ So: OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.07.2018 – 2 M 61/18, juris Rn. 71; VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRS 2021, 11626; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 16.

¹² Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg (Hrsg.), Naturschutzgerecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 148; Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, § 45 BNatSchG, Rn. 50.

¹³ So: Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 39 a; Lau, Rechtsgutachten zur Bedeutung der Förderung von Präventionsmaßnahmen für die artenschutzrechtliche Entscheidung über die Entnahme von Wölfen, 2021, S. 7.

werden.¹⁴ Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass eine bloße Verschlechterung der Rentabilität eines Betriebs oder die Beschränkung von Gewinnaussichten nicht ernste Schäden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen können.¹⁵

Im vorliegenden Fall hat es zahlreiche Risse von Nutztieren (Schafen) im Raum Schermebeck durch Wölfe gegeben. Physische wirtschaftliche Schäden sind damit eingetreten.¹⁶

Darauf, dass es naheliegt, dass die Wölfe im Oktober/November 2021 auch insgesamt vier Ponys gerissen und eines verletzt haben, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht abgestellt werden. Ausnahmefähig sind gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nur wirtschaftliche Schäden. Dazu gehören Schäden, die sich auf die berufsmäßige Betätigung, d.h. eine für eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit auswirken, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.¹⁷ Eine Hobbyhaltung gehört nicht hierzu; Schäden, die insoweit verursacht werden, sind nicht im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG „wirtschaftliche Schäden“.¹⁸

Schäden an der reinen hobbymäßigen Tierhaltung können allerdings gem. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG im Rahmen der Gefahrenprognose Berücksichtigung finden. Der Schadensbegriff in § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG als solcher wird hierdurch allerdings nicht verändert. Nach dem Wortlaut des § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG bezieht sich die Regelung lediglich auf die Prognose weiterer drohender Schäden, die § 45 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraussetzt.¹⁹

Die Risse der Ponys können deshalb im vorliegenden Zusammenhang, d.h. bei der Prüfung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden. Darauf kommt es vorliegend indessen nicht an, da sich bereits aus den Rissen von Nutztieren ergibt, dass ein wirtschaftlicher Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1

¹⁴ OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, juris Rn. 23.

¹⁵ EUGH, Urt. v. 15.03.2012 – 4 ME 46/11, ZUR 2013, 489, Rn. 36 f. – Kommission/Polen.

¹⁶ Hierzu fehlen bisher in vier Fällen die genetischen Nachweise.

¹⁷ So die Definition beim Mann, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 45 m.w.N.

¹⁸ Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 39, Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 45 BNatSchG Rn. 32; Meßerschmidt, BNatSchG, § 45 Rn. 62; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 23.

¹⁹ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 a Rn. 6.

Nr. 1 BNatSchG eingetreten ist. Auch insoweit ist allerdings zu differenzieren zwischen Schäden, die bei Hobbyhaltern verursacht wurden und solchen, die landwirtschaftliche Betriebe betroffen haben.

Gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG muss der drohende Schaden eine Ausnahme rechtfertigen. Dies ist nur bei „ernsten wirtschaftlichen Schäden“ der Fall. Durch Gesetz vom 04.03.2020²⁰ wurde die Formulierung in § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dahin geändert, dass statt erheblicher Schäden nur mehr ernste wirtschaftliche Schäden gefordert wurden. Bis zur Änderung wurde davon ausgegangen, dass es zu einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage einzelner Betriebe durch den Wolfsriss gekommen sein musste.²¹ Der Gewerbebetrieb musste schwer und unerträglich getroffen sein und alle Anstrengungen unternommen waren, der wirtschaftlichen Beeinträchtigung entgegenzuwirken.²² Durch die gesetzliche Neuregelung wurde § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG an den Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL angepasst, wo ebenfalls von der „Verhütung ernster Schäden“ die Rede ist.

Voraussetzung für einen ernsten Schaden ist, dass er „mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht“ ist; eine unzumutbare Beeinträchtigung, etwa im Sinne einer Existenzgefährdung ist nicht erforderlich.²³ Ob dabei bereits ein Schaden an einem einzelnen Betrieb ausreicht,²⁴ kann vorliegend dahinstehen, da Wolfsrisse mehrere landwirtschaftliche Betriebe betroffen haben. Die Schäden an Schafen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellen „ernste“ wirtschaftliche Schäden im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, da diese sowohl im Einzelfall als auch insgesamt gesehen von einigem Gewicht sind. Ob ein ernster Schaden erst ab einem Verlust von 10 % der gehaltenen Nutztiere angenommen werden kann,²⁵ ist zweifelhaft. Jedenfalls dann, wenn es zu Rissvorfällen mit wirtschaftlichen Schäden in einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben gekommen ist, ergibt sich aus der Summation der Schäden, dass ein ernster wirtschaftlicher Schaden durch die Wolfsrisse eingetreten ist.

²⁰ BGBl. I 2020 S. 440.

²¹ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 – 2 K 127/15, juris Rn. 34; Müller-Walter, in: Lorz u.a., Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG Rn. 24.

²² OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 – 2 K 127/15, juris Rn. 3; OVG Sachsen, Urt. v. 28.05.2009 – 1 B 700/06, NuR 2010, 118, 119.

²³ So amtl. Begründung, BT-Drs. 19/10899, S. 9; Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 40.

²⁴ Dazu Gläß, a.a.O. m.w.N.

²⁵ In diese Richtung Lau, Gutachten, S. 11.

Es genügt, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt.²⁶

Eine retrospektive Sicht genügt allerdings nicht, um eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechtfertigen. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt diese vielmehr nur zu zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden. Erforderlich ist deshalb eine Gefahrenprognose. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ausnahme vom Tötungsverbot ist, dass weiterhin ein ernster wirtschaftlicher Schaden droht.²⁷ Für die bei Prüfung der Zulässigkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erstellende Gefahrenprognose kommt es dabei nicht darauf an, ob bereits ein ernster Schaden eingetreten ist, sondern ob nach der insoweit maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung ein solcher Schaden in der Zukunft droht.²⁸ Dabei ist ausgehend von den festgestellten Schadenfällen und unter Betrachtung der Entwicklung der Übergriffe nach Art und Zahl in der Vergangenheit zu bestimmen, wie hoch zum Zeitpunkt der Entscheidung die Wahrscheinlichkeit ist, dass das geschützte und zur Entnahme vorgesehene Tier oder das Rudel zukünftig einen ernsten Schaden bei demjenigen verursachen wird, der die Ausnahmegenehmigung begehrt²⁹ bzw. ob das Tier oder das Rudel einen solchen Schaden im Wolfsgebiet verursachen wird. Nicht ausreichend ist eine abstrakte Gefährdung; vielmehr bedarf es deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen. Je ernster der Schaden ist, den es abzuwenden gilt, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen.³⁰

Das VG Düsseldorf hat im Urteil vom 06.05.2021 weiter folgendes festgestellt:

„Ein bereits eingetretener ernster Schaden kann jedoch allenfalls für eine begrenzte Dauer eine Gefahrenprognose entbehrlich machen. Beispielsweise kann ein aufgrund von Wolfsübergriffen entstandener ernster landwirtschaftlicher Schaden, der lange zurückliegt, nicht mehr dazu berechtigen, auch Jahre später noch - etwa nachdem auf Grund eines um die Entnahme geführten Rechtsstreits der Instanzenweg beschritten wurde - den dafür verantwortlichen Wolf zu entnehmen, wenn es in der dazwischen liegenden Zeitspanne zu keinerlei

²⁶ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 23.

²⁷ VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRS 2021, 11626 Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, juris Rn. 11; Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, juris Rn. 24;

²⁸ VG Düsseldorf, Urt. V. 06.05.2021 – 28 K 4055/20.

²⁹ VG Düsseldorf, Urt. V. 06.05.2021 – 28 K 4055/20.

³⁰ VG Düsseldorf, Urt. V. 06.05.2021 – 28 K 4055/20.

Übergriffen mehr gekommen ist und andere Anhaltspunkte für bevorstehende erneute Rissaktivitäten nicht erkennbar sind. Denn mit der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG soll nicht ein „Fehlverhalten“ des nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschützten Tieres sanktioniert werden, sondern es sollen (weitere) ernste Schäden abgewendet werden. War in der Vergangenheit - wovon der Beklagte in dem streitgegenständlichen Bescheid bezogen auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung ausgegangen ist - ein ernster Schaden bereits eingetreten, so führt dies nicht zwingend zu der Schlussfolgerung, dass diese Annahme auch noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Geltung entfaltet. Haben sich nämlich Faktoren verändert, die Einfluss auf die Art und Weise und/oder die Häufigkeit von Wolfsübergriffen haben können, so ist dem in der Gefahrenprognose Rechnung zu tragen. Hat etwa die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen bereits zu einem deutlichen Rückgang der Rissereignisse geführt, ist dies bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.“³¹

Nach dem Leitfaden Wolf können Parameter für die Schadensprognose im Einzelfall insbesondere sein:

- Häufigkeit des Überwindens des zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen Herdenschutzes,
- enger zeitlicher Zusammenhang der Rissereignisse,
- enger räumlicher Zusammenhang (max. die Größe eines Territoriums),
- Lernverhalten des Wolfes und
- keine Anzeichen einer Verhaltensveränderung des betreffenden Wolfs.³²

Im Raum Schermbeck hat es kontinuierlich seit 2018 insbesondere jeweils im Zeitraum ab August bis zum Frühjahr Risse von Nutztieren gegeben. Der letzte Schafsriß hat wahrscheinlich am 28.10.2021 stattgefunden.³³ Dabei ist festzustellen, dass Wölfe aus dem Rudel nach der Tabelle „Nutztierrisse“ (mit Stand 4. November 2021) zum

³¹ VG Düsseldorf, Urt. V. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRs Rn. 50

³² Verweis auf OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, juris Rn. 26; VG Oldenburg, Beschl. v. 05.10.2020 – 5 B 2442/20, juris Rn. 10.

³³ Auch insoweit fehlt noch der genetische Nachweis.

Teil auch Herdenschutzzäune überwunden haben, die dem empfohlenem und zumutbaren Schutz entsprechen (z.B. 1,20 m hohe, elektrifizierte Zäune). Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung die Prognose gerechtfertigt ist, dass es in der Zukunft unter Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes zu ernstesten wirtschaftlichen Schäden kommen wird. Vor allem sind deshalb die Rissereignisse der jüngsten Vergangenheit und die näheren Umstände zu betrachten. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im Urteil vom 06.05.2021 eingehend dargelegt und begründet, dass aus den Rissvorfällen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht die Prognose gerechtfertigt werden kann, dass durch die Wölfe in Zukunft ernste wirtschaftliche Schäden drohen. Insbesondere reichten die Vorfälle, bei denen Herdenschutzmaßnahmen überwunden worden sind, nicht aus, um eine derartige Prognose zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund kann die Prognose weiterer ernster wirtschaftlicher Schäden in der Zukunft nur dann gerechtfertigt sein, wenn seit der Entscheidung weitere Risse stattgefunden haben, aus denen allein oder im Zusammenhang mit den Vorfällen aus der Vergangenheit die Prognose gerechtfertigt ist, dass es zukünftig zu ernstesten wirtschaftlichen Schäden kommen wird.

Für die Beurteilung von Bedeutung ist dabei, ob bei den in die Betrachtung einzubeziehenden Rissen Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden, die den einschlägigen Empfehlungen entsprechen oder zumindest den nach der Förderrichtlinie Wolf vorgesehenen Grundschutz abdecken. Bei keinem der jüngsten Ereignisse steht indes fest, dass ein Wolf empfohlene und zumutbare oder auch nur dem Grundschutz der Förderrichtlinie genügende Herdenschutzmaßnahmen überwunden hat. Insbesondere ob die Wölfe beim letzten Riss eines Schafes am 28.10.2021 einen dem Grundschutz nach der Förderrichtlinie genügenden Herdenschutzzaun überwunden haben, kann nicht sicher festgestellt werden. Der Zaun war an einer Stelle nicht intakt, sondern niedergetreten. Deshalb ist es auch möglich, dass die Wölfe durch das dadurch entstandene Loch in die Umzäunung gelangt sind. Aus diesem Ereignis kann deshalb nicht sicher darauf geschlossen werden, dass in Zukunft ernste wirtschaftliche Schäden drohen.

Bei Anwendung der Kriterien nach dem Leitfadens Wolf ergibt sich folgendes Bild:

- Nach der Schadenstabelle ist es durch Wölfe im Raum Schermbeck seit 2018 bis Ende Oktober 2021 zu insgesamt 62 Schafsrissen, 5 Rissen an Damwild und 7 Vorfällen mit Pferden (6 Risse, eine Verletzung) gekommen. Ein Grundschutz nach den Förderrichtlinien Wolf war dabei allerdings nur in wenigen Fällen vorhanden. In der Regel waren die gehaltenen Tiere lediglich durch ei-

nen Maschendrahtzaun, gegebenenfalls kombiniert mit anderen Schutzmaßnahmen oder Knotenflechtzäunen geschützt. Die Anforderungen der Förderrichtlinie an den Grundschutz war jahrweise wechselnd nur in wenigen Fällen (2018: 3; 2019: 9; 2020: 3; 2021: bislang 2) erfüllt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Wölfe regelmäßig dort Schafe gerissen haben, wo noch nicht einmal Mindestanforderungen an Herdenschutzmaßnahmen erfüllt waren.

- Immerhin sind seit 2018 in 4 Fällen Herdenschutzmaßnahmen überwunden worden, die dem empfohlenen und zumutbaren Schutz entsprechen. In weiteren 13 Fällen waren die Anforderungen der Förderrichtlinie an den Grundschutz erfüllt. Wölfe können an ungeschützten Nutztieren lernen, dass diese Tiere grundsätzlich eine leichte Beute darstellen. Auf diese Weise können Wölfe auch an besser geschützte Tierbeständen nach vermeintlich leichter Beute suchen. Im Territorium Schermbeck ist dies in vier Fällen bereits der Fall gewesen. Sollte sich diese Verhaltensweise verfestigen, muss dies bei der Schadensprognose berücksichtigt werden. Bislang sind diese Fälle jedoch in zeitlich großen Abständen (Dezember 2019, August 2020 [, vielleicht auch am 28. Oktober 2021]) aufgetreten. Eine Änderung in der Verhaltensweise ist daraus derzeit insbesondere wegen der Erstreckung der Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen über eine längere Zeit nicht abzuleiten.
- Zwischen den einzelnen Rissereignissen ohne Vorhandensein von Herdenschutzmaßnahmen besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang. Dies gilt insbesondere für die Rissereignisse aus der jüngsten Vergangenheit.³⁴ Ausweislich der Schadenstabelle hat es seit dem 21.08.2021 bis zum 29.10.2021 insgesamt zehn Rissvorfälle gegeben. Insbesondere haben sich von Oktober an die Rissvorfälle gehäuft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 20.10.2021 drei Pferde gerissen worden sind und eins verletzt worden ist. Am 29.10.2021 hat es einen weiteren Vorfall mit einem Schaf und am 02.11.2021 mit einem weiteren Pony gegeben. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Rissereignissen liegt deshalb insbesondere in der jüngsten Vergangenheit vor. Der enge zeitliche Zusammenhang ist dabei auch nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben gegeben. Hiernach sollte er nicht größer als vier Wochen sein.

³⁴ Die genetischen Untersuchungen sind hier noch nicht abgeschlossen.

- Allerdings betrafen die Rissereignisse Fälle, in denen in aller Regel keine Herdenschutzmaßnahmen vorhanden waren. Insbesondere zwischen solchen Rissereignissen mit empfohlenen und zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen besteht gerade kein enger zeitlicher Zusammenhang.
- Gegeben ist ein enger räumlicher Zusammenhang. Alle Vorfälle sind im Wolfsgebiet Schermbeck aufgetreten. Die Risse sind deshalb innerhalb eines abgegrenzten von den Wölfen genutzten Territoriums aufgetreten. Es handelt sich insbesondere nicht um Vorfälle, die auf wandernde Wölfe zurückzuführen sind. Sie können vielmehr wegen der territorialen Verortung im Wolfsgebiet Schermbeck dem dort lebenden Wolfsrudel zugeordnet werden.
- Anzeichen für eine Verhaltensänderung der Wölfe sind nicht erkennbar. Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Wölfe bei der Jagd den leichtesten Weg gehen und deshalb vorrangig solche Tiere reißen, die nicht durch Herdenschutzmaßnahmen gesichert sind. Dies erleichtert den Wölfen die Jagd, so dass es dem natürlichen Verhalten entsprechen dürfte, Tiere zu reißen, die nicht oder nur durch unzureichende Herdenschutzmaßnahmen geschützt sind. Daraus, dass in der jüngsten Vergangenheit Wolfsrisse vornehmlich in durch Herdenschutzmaßnahmen wenig geschützten Bereichen stattgefunden haben, ergibt sich jedoch nicht, dass das Wolfsrudel im Raum Schermbeck seine Verhaltensweisen in der Weise geändert hat, dass zukünftig nicht mehr mit solchen Rissen zu rechnen ist, bei denen Herdenschutzmaßnahmen überwunden werden müssen. Vielmehr lässt sich aus der Vielzahl solcher Risse in der Vergangenheit schlussfolgern, dass es weiterhin Wolfsrisse auch unter Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen geben wird.

Im Hinblick auf das Lernverhalten der Wölfe ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass es im Oktober fünf Angriffe auf Ponys gegeben hat. Diese fanden innerhalb sehr kurzer Zeiträume statt. Daraus ergibt sich, dass die Wölfe an Nutztieren nicht mehr nur Schafe, Ziegen und Damwild als Beutetiere jagen. Es ist deshalb die Prognose gerechtfertigt, dass die Wölfe auch weitere Ponys reißen werden. Dies führt zwar nicht zu einem Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, da Ponys in der Regel als Hobby gehalten werden. Bei der Schadensprognose ist dies dennoch zu berücksichtigen, da sich hieraus ergibt, dass die Wölfe alle Möglichkeiten nutzen werden um für sie als erkannt jagdbare Tiere zu erbeuten.

Zu betrachten sind nach der Rechtsprechung allerdings nicht nur die Vorfälle aus der Vergangenheit. Vielmehr ist entscheidend, ob sich daraus für die Zukunft die Prognose

ergibt, dass es zu weiteren ernsten wirtschaftlichen Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren kommen wird. Angesichts dessen, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf dies im Mai 2021 noch verneint hat, ist zu fragen, ob sich die Sachlage seitdem so geändert hat, dass jetzt eine andere Prognose als im Mai gerechtfertigt ist.

Seit Mai 2021 wurden von den Wölfen insgesamt 17 Schafe gerissen. In allen Fällen fehlte sowohl ein Grundschutz nach den Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW als auch der empfohlene wolfsabweisende Grundschutz nach DBBW. Aus den Vorfällen seit Mai 2021 kann bei dieser Sachlage nicht der sichere Schluss gezogen werden, dass es in Zukunft zu ernsten wirtschaftlichen Schäden bei Schafhaltern kommen wird. Denn die Wölfe haben keine Herdenschutzmaßnahmen überwunden, die zumindest die Anforderungen an den Grundschutz nach den Förderrichtlinien des Landes NNW oder des DBBW entsprechen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Wölfe einen für sie möglichst leichten Weg gesucht haben, Nutzvieh (Schafe) zu schlagen. Das genügt für eine Prognose auch zukünftiger ernster wirtschaftlicher Schäden nach der einschlägigen Rechtsprechung gerade nicht.

Einbezogen werden in die Prognose können allerdings gem. § 45a 2 S. 2 BNatSchG auch die Risse an nicht landwirtschaftlich gehaltenen Weidetieren. Erforderlich ist dann aber, dass zumutbare Herdenschutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Im Raum Schermbeck sind seit Mai 2021 Schafe aus Hobbyhaltungen von den Wolfsrissen betroffen gewesen. Dasselbe gilt wahrscheinlich für vier Ponys, die gerissen wurden, sowie ein verletztes Pony.³⁵ Die Ponys sind dabei nicht als landwirtschaftliche Nutztiere, sondern zur Freizeitgestaltung, in einem Fall auch aus therapeutischen Gründen gehalten worden. Die Haltung zu Therapiezwecken des zuletzt genannten Ponys stellt allerdings keinen wirtschaftlichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Denn die therapeutische Haltung ist nicht wirtschaftlich betrieben worden, sondern aus therapeutischen Gründen für das Kind des Halters dieses Ponys. Auch hat voraussichtlich keine besondere Ausbildung des Ponys stattgefunden. Der Schaden an dem aus Therapiegründen gehaltenen Pony ist deshalb im Sinne des § 45a Abs. 2 S. 2 ein Schaden an einem nicht (land-)wirtschaftlich genutzten Tier.³⁶

Aus den Rissen der Ponys lässt sich die Prognose rechtfertigen, dass es in Zukunft zu ernsten wirtschaftlichen Schäden kommen wird. Risse von Pferden und Ponys sind sehr selten. Gewöhnlich genügt dabei für den Schutz, dass die Tiere in einer geringen

³⁵ Die genetischen Nachweise fehlen zum Teil noch.

³⁶ Die genetischen Nachweise liegen noch nicht insgesamt vor.

Anzahl gemeinsam auf einer Weide gehalten werden. Diese Vorkehrungen haben allerdings nicht ausgereicht. Vielmehr haben die Wölfe auch in zwei Fällen ein Pony gerissen, das mit mehreren anderen Pferden auf der Weide stand. Das zeigt, dass für die Wölfe auch Ponys als Nahrungsquelle in Betracht kommen, selbst wenn diese nicht alleine gehalten werden. Dies stellt jedoch kein von der Norm abweichendes Verhalten dar, da Wölfe Huftiere bis Rotwildgröße jagen und fressen und in keinem der Ponysrisse ein wolfsabweisender Schutz vorhanden war.

Einbezogen werden in die Schadensprognose können Schäden an nicht landwirtschaftlich gehaltenen Nutztieren freilich nur, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass nach Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen bei Hobbyhaltung durch den Wolf zu befürchten ist, dass er solche Maßnahmen auch bei anderen Haltern und damit auch in landwirtschaftlichen Betrieben überwindet.³⁷ Der Gesetzgeber betont damit auch in Fällen der Hobbyhaltung den Vorrang von Herdenschutzmaßnahmen gegenüber einer Entnahme von Wölfen.³⁸ Zum Teil wird insoweit verlangt, dass die Herdenschutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, mit denen übereinstimmen müssen, die für landwirtschaftliche Nutztiere erforderlich und vom Wolf überwunden worden sind, um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen.³⁹

Zumutbar sind Schutzvorkehrungen regelmäßig dann, wenn sie im Einzelfall unter Berücksichtigung der fachlich vorgegebenen betrieblichen und tatsächlichen Gegebenheiten von einem Weidetierhalter zu erwarten sind.⁴⁰ Die Regelung soll auch verhindern, dass Wölfe an nicht oder unzureichend geschützten Herden von Hobbyhalter*innen lernen, dass Weidetiere leicht zu erbeuten sind und sie so einen erhöhten Antrieb haben, auch gut geschützte Weidetierbestände in landwirtschaftlicher Haltung anzugreifen. Zumutbar sind nach dem Entwurf eines Praxisleitfadens Wolf diejenigen Alternativen, deren Vorteil für die Belange des Artenschutzes nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel steht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wirkt sich somit begrenzend auf das zumutbare Maß der Vermeidungsanstrengungen aus. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Gründe zur Unzumutbarkeit einer Alternative führen. Werden in den Ländern technische Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Wolfsübergriffen vollständig umfassend gefördert,

³⁷ Vgl. BT-Drs. 19/16148, S. 9; Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 a BNatSchG Rn. 9.

³⁸ Gläß, a.a.O.

³⁹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, juris Rn. 31; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 a Rn. 8.

⁴⁰ Praxisleitfaden Wolf, Entwurf, S. 17.

ist i.d.R. von einer Zumutbarkeit der Maßnahmen auszugehen, soweit sie bei fachgerechter Ausführung wirksam sind.⁴¹

Festzustellen ist, dass hinsichtlich der Ponys Herdenschutzmaßnahmen nicht angewendet worden sind. Rissereignisse, die auf unzureichenden Schutzvorkehrungen beruhen, haben bei der Gefahrprognose grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.⁴² Insofern ist allerdings zu fragen, ob für Ponys Herdenschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen überhaupt zumutbar sind. Angesichts dessen, dass es bis zum Oktober 2021 lediglich zwei Wolfsrisse im Raum Schermbeck bei Ponys gegeben hat, ist dies eher zweifelhaft. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Erwartung der Ponyhalter gerechtfertigt gewesen wäre, dass es auch zu Rissen von Ponys kommen kann. Dafür gab es in der Vergangenheit bis zum Riss eines Ponys am 10. Oktober 2021 wenig Anhaltspunkte. Denn die Ponyrisse lagen eine gewisse Zeit zurück. Der letzte fand am 04.01.2021 statt. Sie hatten sich in der Folge auch nicht wiederholt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Herdenschutzmaßnahmen für Ponys jedenfalls bis zur Häufung der Ponyrisse im Oktober 2021 angesichts der fehlenden Vorhersehbarkeit eines solchen Geschehens eher nicht zumutbar gewesen sind. Hinzu kommt, dass Präventionsmaßnahmen für Pferde zur Abwehr bislang auch nicht durch das Land Nordrhein-Westfalengefördert werden. Auch dies spricht hier gegen die Zumutbarkeit der Ergreifung von Herdenschutzmaßnahmen.

Folge davon ist, dass auch die Ponyrisse in die Schadensprognose mit einbezogen werden können.

Allerdings kann für die Schadensprognose nicht darauf abgestellt werden, dass es bei Ponyhaltern zukünftig zu Schäden durch Wolfsrisse kommen kann. Maßgebend ist vielmehr, ob aus den Ponyrissen der Schluss gezogen werden kann, dass es zu ernst wirtschaftlichen Schäden an Nutztieren kommen kann. Diese Frage ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Dagegen spricht, dass die Ponys ohne Herdenschutzmaßnahmen gehalten worden sind. Sie waren deshalb für die Wölfe relativ leicht zu bejagen. Andererseits zeigt die Häufung der Vorfälle, dass die Wölfe erkannt haben, dass auch andere Tiere als Nutztiere (Schafe) als Nahrungsquelle erreichbar sind. Das lässt indessen noch nicht den Schluss darauf zu, dass sie auch Herdenschutzmaßnahmen überwinden werden und damit ernste wirtschaftliche Schäden an Nutztieren verursachen werden. Denn in erster Linie ist zu vermuten, dass die Wölfe einen relativ leichten Weg gesucht haben, um an Nahrung zu kommen.

⁴¹ Entwurf Praxisleitfaden Wolf, S. 23.

⁴² VG Düsseldorf, Urt. V. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRs, Rn. 52.

Zu bedenken ist allerdings weiter, dass die Wölfe nicht nur Ponys angegriffen haben, die alleine auf der Weide standen, sondern dass sie auch ein Pony getötet haben, das mit mehreren anderen auf der Weide stand. Das könnte dafür sprechen, dass die Wölfe ein außergewöhnliches Jagdverhalten zeigen, denn es wird allgemein angenommen, dass Pferde und Rinder hinreichend gegen Wolfangriffe geschützt sind, wenn sie nicht alleine auf einer Weide gehalten werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das getötete Pony 40 Jahre alt war und deshalb schon wegen seines Alters zum natürlichen Beuteschema der Wölfe gehörte. Das Vorgehen der Wölfe belegt deshalb nur, dass sie Ponys auch angreifen, wenn mehrere gemeinsam auf der Weide stehen. Ein Schluss darauf, dass sie zukünftig an landwirtschaftlichen Nutztieren wie Schafen oder Damwild ernste wirtschaftliche Schäden gerade durch Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen verursachen werden, lässt sich daraus nicht ziehen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wolfsrisse im Raum Schermbeck lässt sich nach dem Vorstehenden nicht feststellen, dass die Prognose gerechtfertigt ist, dass es hier durch Wolfsrisse auch zukünftig zu ernststen wirtschaftlichen Schäden insbesondere in der Landwirtschaft, aber auch darüber hinaus kommen wird. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen deshalb insoweit nicht vor.

Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb nicht erteilt werden.

III. Hilfsweise: Alternativenprüfung

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Für die Alternativenprüfung werden allgemein die Grundsätze angewendet, die auch bei der Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG maßgebend sind.⁴³ Kommen zumutbare Alternativen in Betracht, ergibt sich aus § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das auch nicht im Wege der (planerischen) Abwägung überwunden werden kann.⁴⁴ Die Alternative muss sich nicht

⁴³ Vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 30; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 45 Rn. 38; Gellermann, in: Landmann/Romer, Umweltrecht, § 45 Rn. 29; Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 54.

⁴⁴ BaWü VGH, Urt. v. 20.11.2018 – 5 S 2138/16, juris Rn. 199; Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, § 10 Rn. 159; Gellermann, in: Landmann/Romer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 29 BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, juris Rn. 57; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 11/12, NVwZ 2014, 714 Rn. 74; Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2018, § 45 Rn. 48.

„aufdrängen“, ausreichend ist vielmehr, wenn sie objektiv vorhanden ist.⁴⁵ Die Alternativenprüfung unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.⁴⁶

In Betracht zu ziehen sind zunächst solche Alternativen, mit dem die mit dem Vorhaben verfolgten legitimen Ziele in gleicher Weise verwirklicht werden können. Dabei sind gewisse Abstriche hinzunehmen.⁴⁷ Allerdings scheidet die Null-Variante von vornherein als Alternative aus. Gleiches gilt für System- oder Konzeptalternativen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen würden.⁴⁸

Nicht als Alternativen angesehen werden können nach diesen Grundsätzen zum einen die Vergrämung bei Übergriffen auf Nutztiere und zum anderen der Fang- und die Unterbringung in einem Gehege.⁴⁹ Eine Vergrämung scheidet schon deshalb aus, weil Übergriffe auf Nutztiere in der Regel zu einer Zeit und in einer Art und Weise stattfinden, die Vergrämungsmaßnahmen von vornherein ausschließen. Vergrämungsmaßnahmen sollen bewirken, dass die Tiere Schmerzen oder andere Unannehmlichkeiten erleiden, die sie davon abhalten, zukünftig in gleicher Weise vorzugehen. Solche Maßnahmen sind angesichts der Umstände, in denen Risse von Nutztieren stattfinden, regelmäßig ausgeschlossen.

Ein Einfangen von Wölfen und ihre Haltung in Gehegen scheiden deshalb aus, weil sich zuvor freilebende Wölfe an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können und eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft folglich zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden und damit zu einer Tierschutzwidrigkeit der Haltung führt.⁵⁰

Als Alternative kommen deshalb vor allem Herdenschutzmaßnahmen in Betracht, die sich an Richtlinien bzw. an dem vom BfN und vom DBBW empfohlenen Herdenschutz orientieren.⁵¹ Im Raum Schermbeck hat es insgesamt vier Übergriffe von Wölfen auf Schafe gegeben, deren Zäune durch empfohlene und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren, sowie weitere 13 Fälle, in denen die Herdenschutzmaßnahmen den Anforderungen der Förderrichtlinie des Landes NRW an den Grundschutz entsprochen haben. Die Wölfe haben diese Herdenschutzmaßnahmen überwunden.

⁴⁵ Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 159.

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, juris Rn. 59; Lütkes, in: Lütkes/Ewert, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 47; Fellenberg, a.a.O.

⁴⁷ BVerwG, Beschl. v. 14.04.2011 – 4 B 77.09, juris Rn. 71; OVG Magdeburg, Beschl. v. 03.01.2017 – 2 M 118/16, NUR 2017, 124, 126; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 30.

⁴⁸ Lau, a.a.O. m.w.N.

⁴⁹ Ebenso: Leitfaden Wolf, S. 24.

⁵⁰ So die Feststellung im Leitfaden Wolf, S. 24.

⁵¹ Leitfaden Wolf, S. 25.

Zuletzt am 29.10.2021 wurde mutmaßlich ein 1,20 m hoher Herdenschutzzaun, der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen entspricht, überwunden.

Die große Zahl an Nutzierrissen hinter dem Grundschatz der Förder-RL Wolf zeigt, dass die Wölfe es oftmals schaffen, den Grundschatz zu überwinden. Daher wird im Wolfsgebiet Schermbeck seit Anfang an bei der Förderung auf empfohlene und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geachtet. Bisher gibt es keinen Hinweis darauf, dass derartige Maßnahmen regelmäßig (in zeitlich engem Abstand) überwunden worden sind. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Herdenschutzmaßnahmen für Schafe, die den Anforderungen der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen, keine geeigneten Schutzmaßnahmen darstellen, mit denen das Ziel, ernste wirtschaftliche Schäden abzuwenden, gleichermaßen wirksam wie mit der Abwehr/Tötung der Leitwölfin bzw. des Rudels erreicht werden kann. Angesichts des Lernerfolgs hinsichtlich der Überwindung von Herdenschutzzäunen, und zwar auch solchen in einer Höhe von 1,20 m, können Herdenschutzmaßnahmen für Schafe im Ergebnis nicht dazu führen, dass ein Riss von Schafen aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft insgesamt abgewehrt werden kann. Solche Risse wird es nach der im Raum Schermbeck mit dem Verhalten der Wölfe gemachten Erfahrungen mit großer Wahrscheinlichkeit auch zukünftig geben. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass Herdenschutzmaßnahmen, die dem Grundschatz der Förderrichtlinie NRW entsprechen, kein Mittel sind, mit dem Risse von Wölfen zukünftig vollständig unterbunden werden können. Gleiches gilt auch für empfohlene und zumutbare Schutzmaßnahmen, wenngleich diese effektiver gegen Wolfsangriffe schützen. Einen absoluten Schutz für Nutztiere gegenüber Wolfsangriffen kann es indes nicht geben. Die aktuelle Situation unterscheidet sich nicht von der, die das VG Düsseldorf im Urteil vom 06.05.2021 beurteilt hat. Dort heißt es:

„Das Gericht geht davon aus, dass in einem Wolfsterritorium ein hundertprozentiger Schutz vor Wolfsübergriffen nicht zu erreichen sein wird und es in Einzelfällen dem Wolf auch gelingen mag, empfohlenen Herdenschutz zu überwinden. Das bisherige Verhalten der Wölfin zeigt aber, dass Wildtiere nach wie vor eine gewichtige, wenn nicht sogar die Hauptquelle ihrer eigenen Ernährung und der Ernährung des Rudels bilden, denn von den in den Jahren 2020 und auch 2021 dokumentierten Rissen kann sich die Wölfin, erst recht nicht das Rudel, in ausreichender Weise ernährt haben.“⁵²

⁵² VG Düsseldorf, Urt. v. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, Rn. 91.

Es sind auch solche Alternativen zu beachten und begründen ein striktes Vermeidungsgebot der Tötung von Wölfen, mit denen das Ziel der Vermeidung von Rissen von Nutztieren aus landwirtschaftlicher Nutzung mit Abstrichen erreicht werden kann. Angesichts dessen, dass es zwischen 2018 und Ende Oktober 2021 62 Risse gegeben hat und hiervon in 17 Fällen Herdenschutzmaßnahmen überwunden worden sind, ist deshalb zu prüfen, ob durch Herdenschutzmaßnahmen zumindest überwiegend das Ziel der Vermeidung von Übergriffen auf Schafe unterbunden werden kann. Werden weitere Herdenschutzmaßnahmen getroffen, kann dies angesichts des jedenfalls in 17 Fällen gezeigten Verhaltens der Wölfe nicht bewirken, dass das Ziel, eine Tötung von Schafen durch Wolfsrisse zu verhindern, vollständig erreicht werden kann. Denn – wie ausgeführt – zeigen die 17 Vorfälle, dass es ein Lernverhalten der Wölfe mit der Folge gegeben hat, dass sie dann, wenn eine Jagd von Nutztieren wegen des Fehlens von Herdenschutzmaßnahmen nicht leicht möglich ist, auch dazu übergehen werden, Nutztiere auch bei Vorhandensein von Herdenschutzmaßnahmen zu jagen und zu töten. Jedenfalls kann nicht prognostiziert werden, dass dann ein Riss von Schafen völlig unterbleiben wird. Zwar mag es eine geringere Anzahl von Rissen wegen der Schwierigkeiten der Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen geben. Ausgeschlossen sind diese nach dem gezeigten Lernverhalten der Wölfe indessen nicht. Im Ergebnis lässt sich nicht sicher abschätzen, ob wolfsabweisende Zäune als Herdenschutzmaßnahmen „mit Abstrichen“ Risse von Nutztieren vermeiden.

In Betracht kommt unabhängig davon eine Kombination aus Schutzmaßnahmen bei den Zäunen (1,20 m Höhe, bodenbündiger Abschluss, Elektrozäune) mit Herdenschutzhunden. Solche Schutzmaßnahmen haben jedoch auch in einem Fall nicht von einem Riss abgehalten. Allerdings ist zweifelhaft, ob aus einer einmaligen Überwindung einer derartigen Herdenschutzmaßnahme schon darauf geschlossen werden kann, dass die Kombination von Herdenschutzzaun und Herdenschutzhund ungeeignet ist, Risse von Nutztieren mit Abstrichen so wirksam zu erreichen, wie eine Tötung des Leitwolfs bzw. des Rudels zu erreichen. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil nur zwei Herdenschutzhunde für eine Schafherde mit mehr als 300 Mutterschafen eingesetzt worden waren.

Insoweit ist deshalb zu prüfen, ob eine Ausstattung der Schafhaltungen mit einem Herdenschutzzaun und einem Herdenschutzhund zumutbar ist. Allgemein sind nur solche Alternativen zumutbar, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu den

mit ihnen erreichten Gewinn für den Naturschutz steht.⁵³ Die Vermeidungsanstrengungen müssen deshalb in eine Relation zu den damit für die artenschutzrechtliche Zielsetzung erzielbarem Gewinn gesetzt werden.⁵⁴ Insbesondere ist dann eine zumutbare Alternativlösung nicht vorhanden, wenn sie sich nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten realisieren ließe.⁵⁵ Eine Alternative scheidet jedenfalls dann aus, wenn sie eine wirtschaftliche Realisierung des Vorhabens unmöglich macht. Ansonsten gibt es keine festen Grenzen und auch keinen relativen Maßstab, da die konkret in Betracht kommende Alternative und der Kostenaufwand zu den hierdurch bewirkten Vorteilen für den Naturschutz in Beziehung gesetzt werden müssen.⁵⁶ Dabei ist zu beachten, dass je höher die Schutzbedürftigkeit und Repräsentanz der von der Tötung betroffenen Arten ist und je höher der Grad der Beeinträchtigung desto höhere Mehraufwendungen zumutbar sind.⁵⁷

Grundsätzlich kommt der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung als Alternative in Betracht. Betont wird allerdings, dass nur geeignete speziell ausgebildete und geprüfte Herdenschutzhunde ohne unangemessene Aggression gegenüber Menschen eingesetzt werden dürften. Allgemeine Richtlinien sind nicht vorhanden. Ob Herdenschutzhunde eine anderweitige zufriedenstellende Lösung darstellen und damit eine zumutbare Alternative sind, ist im Einzelfall zu prüfen.⁵⁸

Die Schulung und Haltung von Herdenschutzhunden verursacht erhebliche Aufwendungen. Dabei ist angesichts des Risses von einem Schaf in zwei Fällen auch bei Vorhandensein von zwei Herdenschutzhunden Ende 2018 zweifelhaft, ob der Erfolg, nämlich die Verhinderung von Rissen bei Schafen durch den Einsatz von Herdenschutzhunden wirklich vermieden werden kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vermeidung von Rissen durch Wölfe der Gewinn für den Artenschutz groß ist, denn die im Raum Schermbeck lebenden Tiere müssen dann zur Vermeidung weiterer Risse nicht getötet werden. Angesichts dessen, dass die Erträge aus der Schafhaltung relativ gering sind und die Kombination von Herdenschutzzäunen und Herdenschutz-

⁵³ BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 – 4 A 28.01, BVerwGE 116, 254, 267; Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 311; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 31; Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 168.

⁵⁴ Fellenberg, a.a.O.

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 Rn. 73; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.11.2019 – 8 C 10240/18, juris Rn. 205; Fellenberg, a.a.O.; Lau, a.a.O.

⁵⁶ Fellenberg, a.a.O. Anders Lau, a.a.O., der die Zumutbarkeitsgrenze regelmäßig bei Zusatzkosten von 10 % und mehr der Gesamtinvestitionskosten sieht.

⁵⁷ Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 40 Rn. 42; Fellenberg, a.a.O.

⁵⁸ Leitfaden Wolf, S. 26.

hunden erhebliche Mehrkosten gegenüber der Nutzung von Herdenschutzzäunen verursacht, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass einer Kombination von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden zum Schutz von Schafen unverhältnismäßig wäre. Die Vermeidung von Rissen von Schafen setzte nämlich voraus, dass im gesamten Wolfsgebiet Schermbeck alle Halter von Schafen eine derartige Schutzmaßnahme ergreifen würden, einschließlich der Hobbyhalter. Es kann nicht allein auf die einzelne Schafhaltung abgestellt werden. Der hierdurch verursachte Aufwand ist insbesondere für kleine Schafhaltungen, aber wohl auch für eine Hobbyhaltung nicht finanzierbar. Der Aufwand trifft auch eine Vielzahl von Schafhaltern. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Kombination von Herdenschutzhunden und Herdenschutzmaßnahmen generell unzumutbar ist. Sowohl das BfN als auch die DBBW empfehlen folgendes Vorgehen:

„Als empfohlener Schutz gilt auch ein dem Mindestschutz (je nach Bundesland abweichend) entsprechender Zaun in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Herdenschutzhunde. Pro Herde sollten mindestens zwei erwachsene, ausgebildete Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die empfohlene Anzahl der Hunde ist pauschal nicht zu benennen, da sich diese nach der Art der jeweils gehaltenen Weidetiere, der Herdengröße, dem Verhalten der Herde und der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche richtet. Herdenschutzhunde sind vor allem für größere Herden zu empfehlen. Geeignet sind sie für Halter, die sich mit diesen Hunden auskennen bzw. die Fachberatung zur Verfügung haben. Um den Anforderungen, die eine Haltung von Herdenschutzhunden mit sich führt, gerecht zu werden, sind neben Fachberatungen auch Schulungen von großer Bedeutung.“

In NRW werden Herdenschutzhunde ab einer Herdengröße von 100 Mutterschafen gefördert. Ergibt hier Fortbildungen und Schulungen zum Umgang mit Herdenschutzhunden sowie eine Fachberatung durch die Landwirtschaftskammer.

Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kombination von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden generell keine zumutbare Alternative darstellt.

Für Pferde, die selten von Wolfsübergriffen betroffen sind,⁵⁹ kommen als Alternative ebenfalls Herdenschutzmaßnahmen in Betracht. Dies gilt insbesondere für das Wolfsgebiet Schermbeck, in dem trotz des Risses und von Angriffen auf Pferde bislang keine Herdenschutzmaßnahmen eingesetzt worden sind. Welche Maßnahmen insoweit in Betracht kommen und durchführbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen.⁶⁰ In Betracht kommen voraussichtlich Herdenschutzzäune sowie in Einzelfällen Herdenschutzhunde, also vergleichbare Maßnahmen wie beim Schutz von Schafen. Auch insoweit bestehen allerdings Zweifel, ob hierdurch das gleiche Ziel wie mit einer Tötung der Leitwölfin bzw. des Rudels erreicht werden kann.

Zu prüfen ist allerdings, ob die Zumutbarkeit nicht deshalb gegeben ist, weil das Land NRW über eine Förderrichtlinie Herdenschutzmaßnahmen fördert, und zwar möglicherweise zukünftig auch für die Ponyhaltung. Einschränkend wird hervorgehoben, dass individuelle Gründe grundsätzlich eine Ausnahme nur dann rechtfertigen könnten, wenn es sich um spezielle persönliche Gründe, wie eine Behinderung handeln würde.⁶¹ Insbesondere wenn sich die Unzumutbarkeit aus finanziellen Gründen ergibt, sei im Rahmen der Zumutbarkeit zu beachten, dass der finanziellen Unzulänglichkeit mit einer staatlichen Förderung solcher Maßnahmen abgeholfen werden könne.⁶² Da das Land NRW durch seine Förderrichtlinie Herdenschutzmaßnahmen fördert und diese Förderung – jedenfalls zukünftig – auch für die Pferdehaltung vorgesehen ist, kann die Unzumutbarkeit nicht allein mit einer finanziellen Belastung der betroffenen Halter von Nutztieren (Schafen, Pferden) gerechtfertigt werden, legt man die vorgenannte Auffassung zugrunde. Wie ausgeführt sind es allerdings nicht allein finanzielle Gründe, die eine Kombination von Herdenschutzmaßnahmen und Herdenschutzhunden als unzumutbar erscheinen lassen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass solche Maßnahmen, um denselben Erfolg wie bei einer letalen Vergrämung der Wölfin bzw. des Rudels erreichen zu können, alle Schafhalter und Ponyhalter im Wolfgebiet Schermbeck betreffen. Eine Unzumutbarkeit kann sich deshalb nicht vornehmlich aus einer fehlenden Leistungsfähigkeit einzelner Halter ergeben; sie würde vielmehr auf der Breitenwirkung beruhen, in der Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Denn es geht nicht um die Abwehr von Wolfsübergriffen auf einen einzelnen bestimmten Betrieb, sondern darum, generell zukünftig solche Übergriffe zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesamtbetrachtung der erforderlichen Maßnahmen anzustellen und

⁵⁹ Von den seit 2000 bis 2019 registrierten 2973 Übergriffen auf Nutz- und Haustiere waren nur 21 Pferde (0,7 % der Fälle) betroffen, vgl. Entwurf Leitfadens Wolf, S. 27.

⁶⁰ Leitfadens Wolf, S. 28.

⁶¹ Lau, Gutachten, S. 24.

⁶² Lau, Gutachten, S. 24 f.

nicht auf die Zumutbarkeit für den einzelnen Betriebsinhaber abzustellen. Dabei ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass ein vollständiger Schutz nicht erreicht werden kann und auch nicht erreicht werden muss. Selbst wenn der Herdenschutz aus Gründen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit nicht vollständig umgesetzt werden kann, ist zu bedenken, dass durch die Herdenschutzmaßnahmen die ernststen wirtschaftlichen Schäden voraussichtlich nicht unerheblich reduziert werden. Dies zeigen die Erfahrungen, die mit Herdenschutzmaßnahmen gemacht worden sind. Bezieht man dies in die Betrachtung ein, bestehen auch wegen der Förderung durch das Land NRW Bedenken dagegen, dass eine Kombination von Herdenschutzmaßnahmen und Herdenschutzhunden insgesamt eine unzumutbare Alternative darstellt.

Zu bedenken ist weiter, dass Zweifel daran bestehen, dass die Tötung der Wölfin tatsächlich geeignet ist, das Ziel der Vermeidung von Nutztierrißen zu vermeiden. Denn voraussichtlich werden die anderen Wölfe des Rudels weiterhin Schäden an Nutztieren verursachen und dabei auch den Grundschutz überwinden. Eine Lösung kann deshalb nur darin bestehen, das gesamte Rudel – ggf. sukzessive – zu entnehmen. Ein solches Vorgehen wird möglicherweise angesichts der Populationsdynamik der Wölfe nicht auf Dauer geeignet sein, Schäden an Nutztieren zu vermeiden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass Wölfe in das Wolfgebiet Schermbeck zuwandern. Ob die Entnahme des gesamten Rudels verhältnismäßig ist, ist mehr als zweifelhaft. Die in § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG getroffene Regelung spricht eher dagegen.

Im Ergebnis kann deshalb davon ausgegangen werden, dass zumutbare Alternativen zur Tötung der Wölfin bzw. des Rudels vorhanden sind, sodass auch diese Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

IV. Weiter hilfsweise: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (RL 92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Erhaltungszustand bzw. sind die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Maßnahme auf den Erhaltungszustand einer Population für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedsstaats zu ermitteln.⁶³ Weiter sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand auch für das Gebiet der betroffenen lokalen

⁶³ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C 674/17, Rn. 61.

Population zu prüfen, da der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeographischer Ebene von den kumulierten Auswirkungen der verschiedenen Ausnahmen abhängt, die für die lokalen Gebiete getroffen werden.⁶⁴

Zu beurteilen sind deshalb die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der überregionalen (nationalen) Population sowie der lokalen Population.⁶⁵ Der EuGH hat weiter darauf hingewiesen, dass der Vorsorgegrundsatz des Art. 191 Abs. 2 AEUV der Zulassung einer Ausnahme entgegensteht, wenn nach Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Population einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.⁶⁶ Selbst bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausnahme weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert. Sie muss artenschutzrechtlich neutral sein.⁶⁷

Festzustellen ist zunächst, dass angesichts der Populationsdynamik der Wölfe in Deutschland in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert.⁶⁸ Im Hinblick auf die Betrachtung der Auswirkungen im nationalen Verbreitungsgebiet kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Population durch die Entnahme der Leitwölfin, aber auch des Rudels insgesamt nicht beeinträchtigt wird bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Zu betrachten sind allerdings auch die Auswirkungen auf die lokale Population. Diese Betrachtung dürfte einer Entnahme des Rudels insgesamt voraussichtlich entgegenstehen, da dann die Population im Raum Schermbeck und damit eine von drei Populationen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr vorhanden ist. Der Entnahme eines Einzeltieres und hier insbesondere der Leitwölfin steht dies indessen nicht entgegen. Denn dann bleibt die Population bestehen. Allerdings ist dann weiter zu prüfen, ob der beabsichtigte Erfolg, nämlich die Vermeidung von Rissen von Nutztieren und Ponys

⁶⁴ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C – 674/17, Rn. 59.

⁶⁵ EuGH, a.a.O.

⁶⁶ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C – 674/17, Rn. 66.

⁶⁷ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C – 674/17, Rn. 68; BVerwG, Beschl. v. 17.04.2010 – 9 B 5/10, juris Rn. 8; Urt. v. 28.03.2013, 9 A 22/11, juris Rn. 135.

⁶⁸ Entwurf Leitfaden Wolf, S. 30.

(Pferden) durch eine solche Maßnahme verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen und darzulegen, dass durch die Entnahme des Wolfsrudels im Raum Schermbeck der Erhaltungszustand der nationalen Population sich weder verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Auch insoweit kann auf die Populationsdynamik abgestellt werden.

Im Ergebnis kann damit festgestellt werden, dass jedenfalls die Entnahme der Wölfin auch unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Population des Wolfs in Deutschland sowie der lokalen Population zulässig ist. Ob das Rudel insgesamt entnommen werden kann, hängt davon ab, ob durch die Entnahme der Wölfin der Zweck, der damit verfolgt wird, nämlich die Verhinderung weiterer Risse bei Nutztieren sicher verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist auch eine Entnahme des Rudels um der Erhaltung der Population zulässig, da Wölfe in Deutschland eine nicht unerhebliche Populationsdynamik entwickelt haben.

V. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG für die Entnahme der Wölfin und ggf. auch des Rudels sind nicht gegeben.

VI. Hilfsweise: Verfahren gem. § 45a Abs. 2 BNatSchG

Hilfsweise für den Fall, dass man entgegen der hier vertretenen Auffassung die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bejaht, würde Folgendes gelten:

Nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist es zulässig, Wölfe sukzessiv in räumlich-zeitlichem Zusammenhang mit festgestellten Nutztierrißen abzuschießen, falls die Schäden keinem bestimmten Einzeltier zugeordnet werden können, bis Schäden ausbleiben. Die Anforderungen aus § 45 Abs. 7 S. 2 und 3 BNatSchG sind dabei zu beachten (§ 45a Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

Lassen sich die Risse konkret einem Tier zuordnen, ist das Tier grundsätzlich zu töten. Denn nur dann kann von der Geeignetheit der Maßnahme zur Abwehr des Schadens ausgegangen werden.⁶⁹ Im vorliegenden Fall streitet eine erhebliche Vermutung dafür, dass die Überwindung der Herdenschutzmaßnahmen vor allem durch die Leitwölfin

⁶⁹ Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, § 45 a BNatSchG Rn. 5; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 a Rn. 5.

erfolgt ist und dieser die Risse zugeordnet werden können. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass die Maßnahme zunächst darauf beschränkt werden sollte, die Leitwölfin zu entfernen. Eine umfassendere Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG begegnet mit Blick auf § 45 Abs. 2 S. 2 BNatSchG Bedenken.⁷⁰ Zu empfehlen ist deshalb, die Ausnahme zunächst auf die Wölfin zu erteilen.

Ist diese Strategie nicht erfolgreich, kommen weitere Alternativen gem. § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG in Betracht.

Im Hinblick auf die Tötung des Rudels kann eine Ausnahme dann gemacht werden, wenn zwar feststeht, dass die Wölfin Schadensverursacherin ist, ihre Bejagung jedoch deshalb problematisch ist, weil die Gefahr ihrer Verwechslung mit anderen Wölfen des Rudels besteht. Eine solche Verwechslungsgefahr besteht nur bei eindeutiger äußerlicher Unterscheidbarkeit nicht. Die Wölfin muss deshalb anhand besonderer äußerer Merkmale, z.B. einer besonderen Fellzeichnung auch auf größere Entfernung und in der Dämmerung identifiziert werden können.⁷¹ Ist dies nicht der Fall, ist es zulässig, die Ausnahmegenehmigung nicht nur auf die Wölfin zu beschränken, sondern auf die Wolfsindividuen zu erstrecken, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Rissereignissen aufgetaucht sind.⁷² Nach der amtlichen Begründung sollte dieser Fall von § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG mit erfasst werden.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die Ausnahme auf das gesamte Rudel erstreckt werden kann, falls eine Verwechslungsgefahr realistisch angenommen werden kann. Ob das der Fall ist, bedarf näherer Prüfung. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob es besondere Merkmale der Wölfin gibt, die diese auch bei Dämmerung und auf größerer Entfernung von den anderen Wölfen des Rudels unterscheidbar machen. Ist dies nicht der Fall, kann die Ausnahmegenehmigung auf das gesamte Rudel erstreckt werden.

Dies ist im Übrigen auch dann möglich, wenn der Abschuss der Wölfin oder eines anderen Wolfes aus dem Rudel nicht zum Ergebnis führt, dass Übergriffe der Wölfe auf Nutztiere unterbleiben. Gem. § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG setzt dies einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen sowie weiter voraus, dass der Schaden nicht einem bestimmten Einzeltier zugeordnet werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es zulässig, die Wölfe des Rudels sukzessive zu entnehmen, bis der Eintritt weiterer Schäden ausbleibt. Gem. § 45a Abs.

⁷⁰ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45a Rn. 7.

⁷¹ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45a Rn. 7.

⁷² Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45a Rn. 7.

2 S. 1 BNatSchG darf so verfahren werden, dass zunächst ein Wolf entnommen wird. Wird festgestellt, dass dies nicht zur Folge hat, dass weitere Schäden unterbleiben, dürfen weitere Wölfe sukzessive entnommen werden, bis festgestellt wird, dass keine Schäden mehr eintreten.

Eine Ausnahme, die die Tötung des gesamten Rudels unmittelbar ohne ein derartiges sukzessives Vorgehen zulässt, kommt demgegenüber nicht in Betracht. Denn die sukzessive Tötung der Wölfe des Rudels stellt eine zumutbare Alternative dar. Gemäß § 45a Abs. 2 S. 4 BNatSchG ist für die Anwendung der Regelung § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu beachten mit der Folge, dass zumutbare Alternativen Vorrang vor einer Tötung des gesamten Rudels haben.⁷³

Der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Rissereignis ist jedenfalls dann gegeben, wenn Wölfe getötet werden, die im Wolfgebiet Schermbeck angetroffen werden. Denn dann besteht nach den vorhandenen Daten eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Verursacherwolf getötet wird.⁷⁴

Im Ergebnis kann deshalb festgestellt werden, dass für den Fall, dass man die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen der hier vertretenen Auffassung bejaht, gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 45a Abs. 2 S. 1, 4 BNatSchG folgende Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen könnte:

- Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Leitwölfin.
- Für den Fall, dass die Wölfin nicht unterscheidbar von den anderen Wölfen ist, wäre gem. § 45 a Abs. 2 S. 1 BNatSchG auch eine sukzessive Tötung des Rudels zulässig.
- Zulässig wäre darüber hinaus eine sukzessive Tötung des Rudels auch nach Entnahme der Wölfin solange, bis festgestellt werden kann, dass Risse im Wolfgebiet Schermbeck nicht mehr stattfinden.

⁷³ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45a Rn. 7.

⁷⁴ vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, juris Rn. 41; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45fa Rn. 9.

VII. Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG

Gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ist eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch zulässig im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung. Nach dieser Regelung ist eine Ausnahme zulässig, wenn von den Wölfen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen ausgeht. Solche Gefahren sind bisher nicht aufgetreten. Eine nachweisliche Annäherung von Wölfen an Menschen hat es im Wolfsgebiet Schermbeck nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund ist aktuell keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen durch Angriffe von Wölfen auf Menschen erkennbar. Die Ausnahme, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG liegen damit nicht vor.

* * * * *